

BUNDESGERICHTSHOF 2031 097

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 692/68

URTEIL

Verkündet am

10. Januar 1969
B l e c h e r,
Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Arbeiters Gustav J [REDACTED] in M [REDACTED] (R [REDACTED]) -
S [REDACTED], R [REDACTED] - M [REDACTED] - Straße [REDACTED] (bei Familie P [REDACTED]),

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Ida J [REDACTED], geborene K [REDACTED]
in U [REDACTED] Nr. [REDACTED] (Kreis M [REDACTED]),

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Januar 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. März 1967 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1932 geborene Kläger und die 1930 geborene Beklagte haben am 8. Januar 1955 vor dem Standesamt in Ukta im polnisch verwalteten Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches geheiratet. Der Kläger besitzt die deutsche, die Beklagte die polnische Staatsangehörigkeit. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen.

- 3. -

Schon im Jahre 1957 beabsichtigten die Parteien in die Bundesrepublik überzusiedeln. Ihre Ausreise wurde jedoch von den polnischen Behörden nicht genehmigt. Am 18. Mai 1959 reiste der Kläger mit seiner Mutter in die sowjetisch besetzte Zone zu einem Besuch bei Verwandten. Er nutzte diese Gelegenheit, um sich illegal über Westberlin in die Bundesrepublik zu begeben. Seit dieser Zeit leben die Parteien voneinander getrennt.

Der Kläger hat die Scheidung der Ehe aus § 48 EheG und hilfsweise aus § 43 EheG begehrt.

Er hat hierzu vorgetragen: Die Beklagte habe keine Kinder haben wollen und es deshalb auch abgelehnt, sich auf ihre Empfängnisfähigkeit ärztlich untersuchen zu lassen. Sie habe auch die lange Trennung der Parteien verschuldet, weil sie ihm böswillig nicht in die Bundesrepublik nachgefolgt sei. Außerdem habe die Beklagte ehewidrige Beziehungen zu anderen Männern unterhalten. Dies alles habe die Ehe der Parteien unheilbar zerrüttet.

Der Kläger hat beantragt, die Ehe der Parteien zu scheiden, hilfsweise die Ehe der Parteien aus dem Verschulden der Beklagten zu scheiden.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise die überwiegende Schuld des Klägers festzustellen.



Sie hat in Abrede gestellt, ehewidrige Beziehungen mit anderen Männern unterhalten zu haben. Einer Scheidung aus § 48 EheG hat sie widersprochen und hierzu vorgetragen: Wenn die Ehe auf seiten des Klägers zerrüttet sei, so sei dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen. Er habe sie im Mai 1959 ohne ihr Wissen und Wollen verlassen, obwohl ihm bewußt gewesen sei, daß dies eine lange Trennung der Parteien zur Folge haben müsse. Sie habe sich immer wieder, bisher allerdings vergeblich, um eine Ausreisegenehmigung in die Bundesrepublik bemüht. Ihr Wunsch sei es auch weiterhin, in die Bundesrepublik überzusiedeln und dort mit dem Kläger zusammenzuleben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat der Kläger der Beklagten auch ein ehebrecherisches Verhältnis mit einem anderen Manne zum Vorwurf gemacht und seinen Hilfsantrag weiterhin auf § 42 EheG gestützt. Seine Berufung ist jedoch erfolglos geblieben.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger sein Klagebegehren aus § 48 EheG weiter.

Entscheidungsgründe:

Der nach § 547 Abs. 1 ZPO statthaften Revision ist der Erfolg nicht zu versagen.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als drei Jahren aufgehoben sei. Es hat dagegen offengelassen, ob die Ehe unheilbar zerrüttet ist, indem es hierzu lediglich ausgeführt hat, die Ehe der Parteien scheine auch zerrüttet zu sein. Das Berufungsgericht ist jedoch zu dem Ergebnis gelangt, auch wenn man von der Richtigkeit der vom Kläger behaupteten unheilbaren Zerrüttung der Ehe ausgehe, greife jedenfalls der von der Beklagten erhobene Widerspruch gegen die Scheidung der Ehe durch, da den Kläger das überwiegende Verschulden an der unheilbaren Zerrüttung der Ehe treffe und auch der Nachweis einer mangelnden Bindung der Beklagten an die Ehe nicht erbracht sei. Dies hat zur Abweisung der Klage geführt.

Als überwiegende Ursache der beim Kläger (unterstellten) eingetretenen unheilbaren Zerrüttung der Ehe hat das Berufungsgericht die von ihm im Mai 1959, wie es annimmt, schuldhaft durchgeführte Trennung angesehen, durch die er gegen seine Treuepflicht verstoßen und die eheliche Lebensgemeinschaft erheblich gefährdet habe.

Ohne Erfolg wendet sich die Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts, dem Kläger sei der Umstand, daß er sich ohne Wissen und Einverständnis der Beklagten von dieser in die Bundesrepublik begeben und die Beklagte allein ihrem Schicksal überlassen habe, als ein schuldhaftes Verhalten anzulasten gewesen. Fehl geht der Hinweis der Revision darauf, dem Kläger als deutschem

Staatsangehörigen habe nicht zugemutet werden können, unter polnischer Verwaltung und unter polnischem Zwang zu leben, so daß ihm die Übersiedlung in die Bundesrepublik nicht als schuldhaftes Verhalten angerechnet werden könne.

Einmal hat der Kläger selbst nicht behauptet, daß er sich in seiner Menschenwürde oder in sonstigen Persönlichkeitsrechten, wie sie in der Bundesrepublik durch die Menschenrechtskonvention und das Grundgesetz gewährleistet sind, verletzt gefühlt habe. Seine Übersiedlung in die Bundesrepublik konnte das Berufungsgericht daher, ohne daß dies besonderer Erörterung bedurfte, dahin werten, daß er sich von ihr lediglich die Herbeiführung besserer wirtschaftlicher Verhältnisse erhoffte. Zum anderen hatte der Kläger durch seine Heirat im Jahre 1955 mit einer Frau polnischer Staatsangehörigkeit, jedenfalls dieser gegenüber auch Pflichten übernommen, die es nicht zuließen, sich allein und unter Zurücklassung seiner Frau in die Bundesrepublik zu begeben. Wie das Berufungsgericht ausdrücklich feststellt, ist der Kläger freiwillig geflohen und hätte ohne Gefahr für Leib und Leben von seiner Reise in die sowjetisch besetzte Zone zur Beklagten zurückkehren können, was er zunächst auch beabsichtigt hatte. Entgegen der Ansicht der Revision konnte das Berufungsgericht daher in der Übersiedlung des Klägers in die Bundesrepublik eine schuldhafte Handlung sehen, die sich gegen die Ehe als solche richtete, da sie, auch für den Kläger voraussehbar, eine längere Trennung und eine damit verbundene Entfremdung der Parteien zur Folge haben konnte. Was aber die Voraussehbarkeit einer längeren Trennung anbetrifft, so hat das Beru-

funksgericht hierzu fehlerfrei und auch von der Revision nicht angegriffen festgestellt, der Kläger habe sich sagen müssen, zumal eine legale Umsiedlung der Parteien schon früher abgelehnt worden sei, daß die illegale Flucht eines Ehegatten nicht die legale Umsiedlung des anderen Ehegatten erleichtern könne, sondern im Gegenteil, jedenfalls hinsichtlich des Zeitablaufs erschweren müsse. Das Berufungsgericht hat dabei auch nicht die Möglichkeit einer späteren Umsiedlung der Beklagten übersehen. Soweit die Revision aber hierbei auf die Äußerung des Roten Kreuzes vom 9. Dezember 1965 verweist und meint, nach einer Zeitspanne von drei Jahren, also ab 1962 hätte sich normalerweise auch die Übersiedlung der Beklagten in die Bundesrepublik erreichen lassen können, übersieht sie, daß der Kläger bereits im Januar 1962 seine Scheidungsklage erhoben und sich jedenfalls damit von der Ehe losgesagt hat. Selbst wenn eine Übersiedlung der Beklagten ab 1962 möglich gewesen wäre, so läßt dies nur den Schluß zu, daß einerseits der Kläger, nachdem er schon die Scheidungsklage erhoben hatte, nicht mehr bereit war, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen, andererseits aber auch der Beklagten im Hinblick auf die erhobene Scheidungsklage die Übersiedlung nicht mehr zumutbar war. In jedem Falle konnte die erst verhältnismäßig kurze Trennung von knapp drei Jahren und die damit möglicherweise verbundene Entfremdung allein dem Kläger noch keinen rechtfertigenden Grund geben, sich von der Ehe loszusagen. Daß aber die Übersiedlung der Beklagten in die Bundesrepublik ab 1962 auch nicht in absehbarer Zeit oder überhaupt nicht mehr möglich war, hat der Kläger selbst nicht einmal behauptet. Dies läßt sich nach der Äußerung des Roten Kreuzes vom 9. Dezember 1965 auch nicht annehmen.

Entscheidend kommt es daher darauf an, ob das Verhalten der Beklagten, aus dem der Kläger schuldhaft von der Beklagten gesetzte Ursachen für die Zerrüttung der Ehe herleiten will, geeignet war, zumindest den Zerrüttungsursachen gleichzukommen, die der Kläger durch die von ihm schuldhaft herbeigeführte Trennung gesetzt hat. Das Berufungsgericht verneint dies mit der Begründung, daß ein schuldhaftes Verhalten der Beklagten, das als zumindest gleichwertige Zerrüttungsursache angesehen werden könnte, nicht festzustellen sei. Seinen Erwägungen hierzu kann jedoch im Ergebnis nicht gefolgt werden.

Keinen rechtlichen Bedenken unterliegen die Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen es die Vorwürfe des Klägers für unberechtigt hält, die Beklagte habe es abgelehnt, sich ärztlich untersuchen zu lassen, da sie keine Kinder gewollt habe, und sie habe sich nicht ausreichend um ihre Übersiedlung in die Bundesrepublik bemüht. Aufgrund der eidlichen Aussage der Beklagten und des von ihr vorgelegten ärztlichen Attestes über ihre Empfängnisfähigkeit konnte das Berufungsgericht den ersten Vorwurf rechtsfehlerfrei als widerlegt ansehen. Die Annahme der Nichtberechtigung des zweiten Vorwurfes aber wird von der Feststellung des Berufungsgerichts getragen, die Beklagte habe sich nach dem Fortgang des Klägers um die Genehmigung der Ausreise zu ihrem Mann bemüht und jedes Jahr, zuletzt noch im Februar 1964, Anträge auf Bewilligung der Ausreise gestellt, die aber immer wieder abgewiesen worden seien, so daß der mangelnde Erfolg allein ihr nicht vorzuwerfen sei.

Desgleichen konnte das Berufungsgericht den Vorwurf, die Beklagte habe in ehewidrigen Beziehungen zu dem Zeugen S. [REDACTED] gestanden, als unberechtigt ansehen. Denn aus der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme ergab sich allenfalls, daß die Beklagte mit ihrer Schwägerin zum Tanzen gegangen war, nachts noch den Zeugen S. [REDACTED] in ihre Wohnung eingelassen, ihm ihre Wäscheaussteuer gezeigt, sich aber seiner Zudringlichkeiten erwehrt hat. Ohne Rechtsverstoß konnte das Berufungsgericht daher davon überzeugt sein, daß die Beklagte sich in ehelicher Treue gegen eine für eine junge, alleingelassene Frau nicht ungefährliche Versuchung gewehrt habe.

Rechtliche Bedenken erwecken dagegen die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht zu den Vorwürfen des Klägers Stellung genommen hat, die Beklagte habe sich im Umgang mit dem Zeugen Günter J. [REDACTED], dem Bruder des Klägers, ehewidrige Beziehungen und mit dem Zeugen P. [REDACTED] sogar ehebrecherische Beziehungen zuschulden kommen lassen.

Bereits bei Erhebung der Scheidungsklage im Januar 1962 hatte der Kläger behauptet, daß die Ehe auf seiner Seite unheilbar zerrüttet sei. Nach seinem eigenen Vortrag hat er von dem angeblichen Vorfall zwischen der Beklagten und seinem Bruder aber erst anfangs 1963 und von angeblich ehewidrigen Beziehungen zwischen der Beklagten und dem Zeugen P. [REDACTED] zu einem noch späteren Zeitpunkt Kenntnis erlangt. Die Kenntnis von angeblich ehebrecherischen Beziehungen zwischen der Beklagten und dem Zeugen P. [REDACTED] kann der Kläger sogar erst nach der

Vernehmung dieses Zeugen am 12. Mai 1966 erlangt haben. Denn insoweit hatte der Kläger nur das Vorliegen ehewidriger Beziehungen behauptet, und erst der Zeuge P. [REDACTED] gab bei seiner Vernehmung an, mit der Beklagten auch geschlechtliche Beziehungen unterhalten zu haben. Bei dieser Sachlage durfte das Berufungsgericht nicht die Frage offen lassen, ob die Ehe der Parteien unheilbar zerrüttet ist. Vielmehr hätte es nicht nur feststellen müssen, ob die Ehe unheilbar zerrüttet ist, sondern auch, wann die Zerrüttung der Ehe unheilbar geworden ist. Denn träfe es zu, daß die Ehe der Parteien in der Person des Klägers schon, als er die Klage im Januar 1962 erhob, unheilbar zerrüttet war, dann könnte Vorfällen, die dem Kläger erst nach diesem Zeitpunkt zur Kenntnis gelangten, selbst wenn sie die Zerrüttung in seiner Person vertieft haben sollten, keine Bedeutung für die Frage zukommen, ob es überwiegend durch das Verschulden des Klägers zur Zerrüttung der Ehe gekommen ist. Ein Eingehen auf diese Vorgänge hätte sich alsdann erübrigt, es sei denn, daß diese späteren Vorgänge gewisse Rückschlüsse darauf zuließen, wodurch der Kläger früher seine eheliche Gesinnung verloren haben könnte.

Da das Berufungsgericht die Zerrüttungsfrage offengelassen hat, zwingt dies dazu, auch die Vorgänge, die dem Kläger erst nach der Erhebung der Scheidungsklage zur Kenntnis gelangten, als mögliche Zerrüttungsursachen in Betracht zu ziehen. Dies hat zwar auch das Berufungsgericht getan. Wenn es hierbei aber zu dem Ergebnis gelangt ist, daß diese späteren Vorwürfe des Klägers nicht erwiesen seien, so läßt sich dennoch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht ausschließen, daß für die Richtigkeit

dieser Vorwürfe eine gewisse Wahrscheinlichkeit bestand, was beim Kläger zumindest den Verdacht erwecken konnte, die Beklagte habe sich im Umgang mit seinem Bruder ehewidrig verhalten und sie habe mit dem Zeugen P. [REDACTED] die Ehe gebrochen.

Ist daher davon auszugehen, daß beim Kläger dieser Verdacht zu einer Zeit entstand, als die Ehe der Parteien noch nicht unheilbar zerrüttet war, dann kann nicht außer acht bleiben, daß auch durch einen bloßen Verdacht die Ehe Belastungen in ehezerrüttendem Sinne ausgesetzt sein kann. Dies kann dann durchaus, wenn es dem anderen Ehegatten nicht gelingt, den bestehenden Verdacht auszuräumen, zu der schließlich eintretenden unheilbaren Zerrüttung in solchem Maße beigetragen, daß diese nicht als vom Kläger allein oder überwiegend verschuldet angesehen werden kann (BGH LM § 48 Abs. 2 EheG Nr. 28). Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß der Verdacht nicht leichtfertig gehegt sein durfte und dem den Verdacht hegenden Ehegatten kein Vorwurf daraus gemacht werden kann, daß der Versuch des anderen Ehegatten, den Verdacht auszuräumen, auf ihn ohne Einfluß blieb.

Im vorliegenden Fall haben nun die Zeugen Günter J. [REDACTED] und Ruth Pi. [REDACTED], der Bruder und die Schwester des Klägers, bekundet, daß die Beklagte Günter J. [REDACTED] einmal ernstlich aufgefordert habe, sich zu ihr ins Bett zu legen. Ebenfalls hat der Zeuge P. [REDACTED] ausgesagt, mit der Beklagten geschlechtliche Beziehungen unterhalten zu haben. Wenn das Berufungsgericht es auch nicht für wahrscheinlich angesehen hat, daß die Beklagte ernsthaft beabsichtigt habe, mit ihrem Schwager in Gegenwart

von dessen Schwester in einem Bett zu schlafen, und wenn es den Zeugen P [REDACTED] für nicht glaubwürdig erachtet hat, so kann das noch nicht besagen, daß auch der Kläger die früheren Mitteilungen über die Vorgänge und insbesondere die bestätigenden Bekundungen der Zeugen für unglaubwürdig halten mußte. Aus dem bisher festgestellten Sachverhalt sind jedenfalls keinerlei Umstände ersichtlich, die darauf schließen lassen könnten, der Kläger habe den Mitteilungen seines Bruders und seiner Schwester und ihren Aussagen vor Gericht sowie den Bekundungen des Zeugen P [REDACTED] keinen Glauben schenken dürfen oder er habe sogar, wie von der Beklagten behauptet, mit seinen Verwandten arglistig zusammengewirkt, so daß ihm die Unwahrheit der von ihm erhobenen Vorwürfe bekannt gewesen sei.

Hätte aber der Kläger den Verdacht von Ehwidrigkeiten und insbesondere des Ehebruchs der Beklagten haben können, ohne daß ihm hieraus ein Vorwurf zu machen wäre, so läge, selbst wenn der Beklagten die behaupteten Verfehlungen nicht zur Last zu legen sind, ein von den Parteien nicht verschuldeter schicksalsbedingter Umstand vor, der zur Zerrüttung der Ehe beigetragen haben könnte. In diesem Falle müßte abgewogen werden, inwieweit dieser schicksalsbedingte Umstand einerseits und schuldhaftes Verhalten der Parteien andererseits zur unheilbaren Zerrüttung der Ehe beigetragen haben und ob bei dem Einfluß, den der schicksalsbedingte Umstand gehabt hat, noch ein überwiegendes Verschulden des Klägers an der Zerrüttung der Ehe angenommen werden kann.

Dabei wird allerdings, soweit nur Ehemann in Rede steht, zu beachten sein, daß der Kläger sich von der damals erst 24 Jahre alten Beklagten trennte und sie für eine ungewisse Zeit ihrem Schicksal überließ. Mehr oder weniger hätte sich der Kläger daher selbst zuzurechnen, wenn die Beklagte ehewidrigen Anwandlungen nicht den Widerstand entgegensetzte, der von ihr ohne die vom Kläger gesetzte Ursache zu erwarten gewesen wäre. Die Folgen dieses schuldhaften Verhaltens sind dann jedenfalls von der Beklagten nicht allein verschuldet. Das gleiche muß auch gelten, wenn der Kläger den nicht leichtfertigen Verdacht begangener Ehemwidrigkeiten der Beklagten haben konnte.

Soweit es um den Verdacht des Ehebruchs geht, wird nicht außer acht gelassen werden dürfen, daß die Beklagte vorgetragen hat: Bei dem Zeugen P. handele es sich um einen Mann, der schon wegen Geistesstörungen in ärztlicher Behandlung gestanden habe - dem hat der Kläger nicht widersprochen -. Der Zeuge habe tatsächlich einige Male versucht, sich ihr zu nähern. Einmal habe er sogar mittels einer Leiter bei ihr einsteigen wollen. Sie habe jedoch den Zeugen stets zurückgewiesen und bei seinem Einsteigerversuch eine Nachbarin zu Hilfe gerufen und diese zu ihrem Schutz bei sich übernachten lassen. Da dies letztere von der Beklagten sogar unter Zeugenbeweis gestellt wurde, hätte der Kläger möglicherweise der Bekundung des Zeugen P. nicht ohne weiteres Glauben schenken dürfen. Jedenfalls wird er bei dieser Sachlage die Umstände darlegen müssen, aus denen sich ergibt, daß er die Beklagte nicht leichtfertig des Ehebruchs verdächtigt hat.

Dagegen lassen die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die Beachtlichkeit des Widerspruchs der Beklagten bejaht, keinen Rechtsfehler erkennen. Sie stehen im Einklang mit dem Verhandlungsergebnis.

Soweit die Revision die unterlassene Würdigung eines Briefes der Beklagten vom 20. Oktober 1963 rügt, worin die Beklagte sich zur Scheidung bereit erklärt haben soll, wenn der Kläger ihr Geld schicke, unterliegt sie einem Irrtum. Der vom Kläger vorgelegte Brief vom 20. Oktober 1963 stammt nicht von der Beklagten, sondern von der Schwägerin des Klägers. In dem Brief ist nur eine angebliche mündliche Äußerung der Klägerin wiedergegeben, von der man nicht einmal weiß, bei welcher Gelegenheit und in welchem Zusammenhang sie gefallen ist. Allein eine solche aus dem Zusammenhang gerissene Äußerung brauchte dem Berufungsgericht keine Veranlassung zu geben, hieraus auf eine mangelnde Bindung der Beklagten an die Ehe zu schließen, ohne daß dies ausdrücklich erörtert werden mußte.

Schließlich konnte das Berufungsgericht für die Beachtlichkeit des Widerspruchs auch den Vorwurf des Klägers unbeachtet lassen, die Beklagte habe sich im Umgang mit seinem Bruder ehewidrig verhalten und mit dem Zeugen P. [REDACTED] sogar in ehebrecherischen Beziehungen gestanden. Denn insoweit trifft die Beweislast den Kläger, und die Ausführungen des Berufungsgerichts, in denen es den Beweis vom Kläger als für nicht erbracht hält, lassen Rechtsfehler nicht erkennen. Einem bloßen Verdacht des Klägers, mag er auch nicht leichtfertig gefaßt worden sein, kann hierbei keine Bedeutung zukommen.

Da es sich nicht ausschließen läßt, daß das Berufungsgericht bei Berücksichtigung der dargelegten Grundsätze in der Beurteilung der Zerrüttungsursachen zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz